

# RS Vwgh 2017/12/5 Ra 2016/01/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2017

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §13 Abs2;

AsylG 2005 §6 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Nach der zu § 13 Abs. 2 zweiter Fall AsylG 1997 - der dem hier maßgeblichen§ 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 entspricht - ergangenen und für die geltende Rechtslage weiterhin wesentlichen Rechtsprechung des VwGH müssen für die Anwendung dieses Asylausschlussgrundes vier Voraussetzungen erfüllt sein: Der Fremde muss erstens ein besonders schweres Verbrechen begangen haben, dafür zweitens rechtskräftig verurteilt worden und drittens gemeingefährlich sein, und schließlich müssen die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung seine Interessen am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen (vgl. das bereits zum AsylG 2005 ergangene E vom 23.9.2009, 2006/01/0626, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016010166.L01

## Im RIS seit

18.01.2018

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)